

# Landstromanschlüsse zur Versorgung von Binnenschiffen mit Elektrizität

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke Koblenz GmbH für die Nutzung der Landstromanschlüsse (Stand: 25.07.2025)

## § 1 Vertragsgegenstand, Geltungsbereich

Die Stadtwerke Koblenz GmbH (im Folgenden „SWK“) betreibt im Rheinhafen Koblenz Landstromanschlüsse zur Versorgung von Güterbinnenschiffen mit Elektrizität.

(2) Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten als Rahmenvereinbarung für das Vertragsverhältnis zwischen der SWK und ihren Kunden in Bezug auf die Nutzung der von der SWK betriebenen Landstromanschlüsse zur Versorgung von Binnenschiffen mit Elektrizität. Der Kunde erhält nach Vertragsabschluss die Möglichkeit, die Landstromanschlüsse der SWK im Rheinhafen Koblenz zu nutzen und seine Binnenschiffe an den Landstromanschlüssen mit Elektrizität zu versorgen.

(3) Die SWK bietet dem Kunden grundsätzlich zwei Möglichkeiten für die Versorgung seines Binnenschiffs mit Elektrizität an, die unter § 2 (Ladekarte der SWK) und § 3 (Ad-hoc-Laden via Ladeapp) geregelt werden.

(4) Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die SWK ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

## § 2 Ladekarte der SWK

### 2.1 Allgemeines

(1) Der Kunde hat die Möglichkeit, unter eine Ladekarte anzufordern. Hierzu legt der Kunde auf dem webbasierten Kundenportal der SWK ein Profil mit allen relevanten Daten an. Über das Portal der SWK erhält der Kunde einen Online-Zugang zum Management der Ladekarten sowie zur Verwaltung seiner Daten. Vor der Übermittlung seines Antrags auf Zusendung und Nutzung der Ladekarte kann der Kunde die Daten jederzeit ändern und einsehen. Der Antrag kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Kunde durch Klicken auf den Button „Allgemeine Vertragsbedingungen akzeptieren“ diese AVB akzeptiert und dadurch in seinen Antrag aufgenommen hat. Die Annahme des Antrags durch die SWK erfolgt durch Übersendung an den Kunden - per Postversand - der Ladekarte sowie - per E-Mail - der PIN-Nummer und der Vertragsnummer (Contract-ID).

(2) Jeder Ladekarte wird im Portal der SWK eine „PIN“ zugewiesen. Für Ersatz- und/oder Folgekarten wird eine neue PIN vergeben. Mit der von der SWK

überlassenen PIN-Nummer und der Vertragsnummer (Contract-ID) kann sich der Kunde im Portal (<https://e-pay-sw-koblenz.ladecloud.de/contract>) registrieren. Nach erfolgreichem Registrierungsvorgang erhält der Kunde von der SWK eine E-Mail mit dem Aktivierungslink für die Freischaltung der Ladekarte.

(3) Nach erfolgreicher Freischaltung der Ladekarte ist der Kunde berechtigt, mit der Ladekarte alle von der SWK betriebenen Landstromanschlüsse zur Versorgung von Binnenschiffen zu nutzen. Die Ladekarte berechtigt den Kunden, gegen Vorhalten der Ladekarte an die Ladesäule des Landstromanschlusses der SWK Elektrizität gegen Entgelt zu beziehen.

(4) Die Ladekarte bleibt Eigentum der SWK. Sie ist nicht übertragbar und darf nur durch den oder die vom Kunden vorgesehenen Nutzer („Karteninhaber“) verwendet werden. PIN-Nummer und Vertragsnummer (Contract-ID) sind vom Kunden sorgfältig nach Maßgabe von § 2 Ziffer 2.4 AVB aufzubewahren.

(5) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine im Portal der SWK hinterlegten Angaben stets korrekt und aktuell sind. Sollten sich die persönlichen Daten des Kunden ändern, kann er diese im Portal ändern oder die Änderungen der SWK per E-Mail an [hafen@stadtwerke-koblenz.de](mailto:hafen@stadtwerke-koblenz.de) mitteilen. Die SWK kann nachträglich keine Rechnungen oder Belege ändern. Der Kunde gewährleistet, dass nur von ihm autorisierte Personen im Portal Erklärungen für ihn abgeben und/oder Änderungen an den Daten des Kunden vornehmen. Mit Beendigung des Vertrags über die Nutzung der Landstromanschlüsse der SWK endet zugleich das Recht des Kunden zur Nutzung des Portals der SWK.

(6) Die Nutzung der Ladekarte zu anderen Zwecken als zur Nutzung der Landstromanschlüsse der SWK ist untersagt.

### 2.2 Ablauf eines Versorgungsvorgangs mit der Ladekarte der SWK

(1) Der Kunde wählt einen Landstromanschluss aus.

(2) Der Kunde verbindet das Binnenschiff ordnungsgemäß mit dem Landstromanschluss. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.

(3) Der Kunde authentifiziert sich via Ladekarte (RFID-Karte) an der Landstromladesäule und startet den Versorgungsvorgang.

(4) Nach Beendigung des Ladevorgangs entriegelt der Kunde den Stecker und entfernt das Ladekabel an der Landstromladesäule sowie an seinem Binnenschiff.

### 2.3 Bezahlung des Ladevorgangs, Preise für die Nutzung der Landstromanschlüsse und Abrechnung

(1) Die Abrechnung der vom Kunden bezogenen Kilowattstunden (kWh) erfolgt monatlich.

(2) Für die von SWK erbrachten Lieferungen und Leistungen berechnet die SWK dem Kunden die vereinbarten Entgelte je geladener kWh. Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den am Verkaufstag geltenden Preisen der SWK, es sei denn, der Kunde und die SWK haben etwas anderes vereinbart. Die aktuellen Bruttopreise (inklusive Mehrwertsteuer) sind unter [www.stadtwerke-koblenz.de/rheinhafen-rheinanschlussbahn/landstromanlagen/](http://www.stadtwerke-koblenz.de/rheinhafen-rheinanschlussbahn/landstromanlagen/) veröffentlicht und in der Ladeapp (gemäß § 3 der AVB) nach Auswahl des Ladepunktes ersichtlich. Die genannten Beträge gelten an allen von der SWK im Rheinhafen Koblenz betriebenen Landstromanschlüssen.

(3) Die SWK oder deren Dienstleister rechnen die Leistungen monatlich nachweisbar ab. Der Kunde erhält die Rechnungen über das Portal der SWK und wird per E-Mail über neue Rechnungen im Portal informiert. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird zu dem von der SWK angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

(4) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

## **2.4 Sorgfaltspflichten des Kunden**

(1) Der Kunde und der Karteninhaber werden die Ladekarte vor unberechtigtem Zugriff durch Unbefugte schützen. Die Ladekarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren und zu verwenden, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und/oder missbräuchlich genutzt wird. Unmittelbar nach Erhalt der Ladekarte haben der Kunde und der Karteninhaber alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Ladekarte, die PIN-Nummer der Ladekarte, den Zugang zum Portal der SWK und etwaige mit der Ladekarte zu nutzenden Apps gegen unberechtigten Zugriff zu schützen.

(2) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass nur die vom Kunden als Karteninhaber vorgesehenen Personen Kenntnis von der relevanten PIN-Nummer und der Vertragsnummer (Contract ID) erlangen. Eine PIN-Nummer darf insbesondere nicht auf der Ladekarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der Ladekarte aufbewahrt werden. Dem Kunden ist bekannt, dass jeder, der im Besitz der Ladekarte ist und die dazugehörige PIN-Nummer kennt, Lieferungen und Leistungen an Landstromanschlüssen zu Lasten des Kunden beziehen kann. Dies gilt auch, wenn die Ladekarte kopiert wird und die kopierte Karte mit der PIN-Nummer eingesetzt wird; für diesen Fall wird vermutet, dass eine Sorgfaltspflichtverletzung des Kunden jedenfalls bei der Aufbewahrung der PIN-Nummer vorlag. Dem Kunden ist es unbenommen, vorgenannte Vermutung zu entkräften.

(3) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Karteninhaber bei der Verwendung der Ladekarte alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen trifft, um ein Ausspähen der PIN-Nummer durch Unbefugte zu verhindern. Die Eingabe der PIN-Nummer darf nur verdeckt erfolgen.

(4) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag genutzten Geräte (Mobiltelefone, Computer, Laptop, etc.) und Verbindungen (Mobilfunk, Internet, etc.) ausreichend vor einer unbefugten Nutzung durch Dritte geschützt sind.

(5) Der Kunde verpflichtet sich, jeden Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der Ladekarte unverzüglich der SWK unter Angabe der PIN-Nummer und der Vertragsnummer (Contract-ID) bekannt zu geben und die Sperrung der Ladekarte nach Maßgabe von § 2 Ziffer 2.5 Absatz (4) zu veranlassen. Die vorstehende Verpflichtung gilt entsprechend, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche (nicht autorisierte oder betrügerische) Verwendung der Ladekarte oder zu

der Annahme bestehen, dass Unbefugte Kenntnis von der PIN-Nummer erlangt haben. Unter missbräuchlicher Verwendung der Ladekarte sind auch Transaktionen zu verstehen, die mit einer gefälschten Ladekarte vorgenommen werden.

## **2.5 Sperren der Ladekarte, Bezugsgrenzen**

(1) Die SWK und der Kunde vereinbaren, dass die SWK das Recht hat, eine oder alle Ladekarte(n) des Kunden zu sperren, wenn

- a) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Ladekarte dies rechtfertigen (z.B. bei Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der Ladekarte);
- b) der Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung der Ladekarte besteht. Hierzu zählt auch, wenn einzelne oder mehrere Leistungsabrufe einen Umfang übersteigen, der bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Ladekarte regelmäßig nicht erreicht wird oder nach Absatz (2) zugewiesene Bezugsgrenzen übersteigen;
- c) ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann;
- d) bei Zahlungsverzug des Kunden mit einer Monatsrechnung.

(2) Die SWK behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, eine Lieferung oder Leistung abzulehnen, wenn diese – einzeln oder im Zusammenhang mit vorerbrachten und noch nicht abgerechneten Lieferungen oder Leistungen – eine von SWK festgelegte Bezugsgrenze oder einen Umfang übersteigt, der bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Ladekarte regelmäßig erreicht werden kann. Die SWK ist berechtigt, der Ladekarte Bezugsgrenzen zuzuweisen und, sofern sie berechtigt wäre, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden außerordentlich zu kündigen oder die Ladekarte zu sperren, die Bezugsgrenzen zu ändern und Transaktionen, die über die Bezugsgrenzen hinausgehen, abzulehnen. Die SWK wird dem Kunden eine Veränderung etwaiger Bezugsgrenzen mit angemessener Vorlaufzeit in Textform mitteilen.

(3) Die SWK ist berechtigt, eine ungültige oder gesperrte Ladekarte einzuziehen. Bei dreifacher falscher Eingabe der PIN-Nummer wird die Inanspruchnahme einer Lieferung oder Leistung aus Sicherheitsgründen für 24 Stunden ausgeschlossen werden.

(4) Der Kunde kann die Ladekarte jederzeit durch die SWK sperren lassen. Der Antrag hat über das Kundencenter der SWK oder per E-Mail (an [hafen@stadtwerke-koblenz.de](mailto:hafen@stadtwerke-koblenz.de)) zu erfolgen. Die Ladekarte darf nach Antrag auf Sperrung nicht mehr eingesetzt werden. Zur Sperrung gemeldete Ladekarten und nach Verlust wiedergefundene Ladekarten sind an die SWK zu senden. Im Falle der Nichtrücksendung geht die SWK von einer endgültigen Vernichtung der unbrauchbar gemachten Ladekarte durch den Kunden aus.

(5) Bei Abhandenkommen der für die Dauer des Vertrags überlassenen Ladekarte erhält der Kunde eine Ersatzkarte.

## **2.6 Umsatzsteuer**

Die SWK wird jeden Umsatz zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in Rechnung stellen.

## **2.7 Stromsteuer**

Eine Abrechnung als „landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt“ kann nur

von Kunden in Anspruch genommen werden, die einen gültigen Erlaubnisschein nach § 9 Abs. 3 StromStG vorlegen.

## **2.8 Vertragslaufzeit, Kündigung und Geltungsdauer der Ladekarte**

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Ausgabe der Ladekarte und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

(3) Als wichtiger Grund, der die SWK zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, können insbesondere ein Missbrauch der Ladekarte durch den Karteninhaber oder den Kunden, Rücklastschriften, Zahlungsverzug, Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten (drohender Vermögensverfall) oder grobe Verstöße gegen die den Kunden unter diesen AVB treffenden Verpflichtungen, die der Kunde zu vertreten hat, sein. Liegt der wichtige Grund in einer Vertragsverletzung durch den Kunden, ist eine Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist möglich, es sei denn, dies ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen entbehrlich. Die SWK ist berechtigt, im Falle einer außerordentlichen Kündigung die betroffenen Ladekarten unmittelbar zu sperren.

(4) Die Kündigung durch den Kunden erfolgt digital im Kundenportal der SWK. Der Kunden erhält im Anschluss an die Kündigung im Kundenportal eine Bestätigungsmail mit der Information über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.

(5) Die Ladekarte ist während des Bestehens des Vertragsverhältnisses gültig.

(6) Wird der Vertrag gekündigt, verliert die Ladekarte mit Beendigung des Vertrags ihre Gültigkeit. Der Kunde ist verpflichtet, die ausgegebenen Ladekarten unaufgefordert und unverzüglich nach Vertragsbeendigung an die SWK zurückzusenden.

## **§ 3 Ad-hoc-Laden via Ladeapp**

### **3.1 Allgemeines**

(1) Die SWK bietet darüber hinaus die Möglichkeit einer Ad-hoc-Nutzung der Landstromanschlüsse per Ladeapp an. Hierfür ist ein gültiges Konto bei einem Zahlungsdienstleister erforderlich. Vor Aktivierung des Ladevorgangs mittels der Ladeapp erkennt der

Kunde in der Ladeapp die ausschließliche Geltung dieser AVB an.

(2) Der Kunde kann mit Hilfe der App einen Versorgungsvorgang an einem Landstromanschluss

starten und stoppen sowie einen Versorgungsvorgang bezahlen. Die Nutzung unterliegt unter Umständen zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat, über die er die App erhält (zum Beispiel Google Play oder App Store von Apple).

(3) § 2 Ziffer 2.4 Absätze 1 bis 4 AVB gelten entsprechend.

### **3.2 Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs**

(1) Der Kunde wählt einen Landstromanschluss aus.

(2) Der Kunde verbindet das Binnenschiff ordnungsgemäß mit dem Landstromanschluss. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.

(3) Der Kunde initiiert den Versorgungsvorgang durch den Scan des QR-Codes an der entsprechenden Landstromladesäule.

(4) Nach dem Scannen des QR-Codes wird der Kunde zur Downloadseite der Ladeapp (sofern die App noch nicht installiert wurde) oder zur Ladeapp direkt weitergeleitet. Alternativ kann der Kunde auch den Ladevorgang im Webbrowser starten.

(5) In der Ladeapp kann der Kunde sein gewünschtes Zahlungsmedium (die Ladeapp akzeptiert folgende Zahlungsmittel: Kreditkarte, SEPA ) hinterlegen und den Versorgungsvorgang starten, nachdem er die Vertragsbedingungen und die Preise für die Versorgung akzeptiert und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat.

(6) Der Kunde erhält nach Start des Versorgungsvorgangs eine Bestätigungsmail zum Versorgungsvorgang.

(7) Während der Versorgung hat der Kunde die Möglichkeit, alle relevanten Informationen zum Versorgungsvorgang in der Ladeapp nachzuverfolgen.

(8) Im unmittelbaren Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhält der Kunde einen Zahlungsbeleg als PDF-Dokument per E-Mail übersandt.

(9) Der Kunde zahlt das Entgelt für den Versorgungsvorgang mit dem von ihm hinterlegten Zahlungsmittel.

### **3.3 Preise für das Ad-hoc-Laden**

Der Kunde entrichtet für jeden Versorgungsvorgang via Ad-hoc-Versorgung via Ladeapp ein verbrauchsabhängiges Entgelt nach Maßgabe des § 2 Ziffer 2.3 Absatz 3 dieser AVB . Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

#### **§ 4 Nutzungsbedingungen**

(1) Die Landstromanschlüsse sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu nutzen. An den Landstromanschlüssen dürfen ausschließlich für die Binnenschifffahrt geeignete Schiffe versorgt werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist ausdrücklich untersagt.

(2) Der Kunde hat sicherzustellen, dass bordseitig kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist eine Versorgung nicht zulässig. Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten Versorgungskabels kundenseitig zu gewährleisten. Der Kunde muss sicherstellen, dass bei der Nutzung der Landstromanschlüsse alle von ihm verwendeten Geräte und Hilfsmittel (bspw. Ladekabel) den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen und für die entsprechende Nutzung zugelassen sind.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, sein Binnenschiff unmittelbar nach Beendigung des Versorgungsvorgangs vom Landanschlusspunkt zu entfernen.

(4) Schäden oder Fehlermeldungen an den Landstromanschlüssen der SWK sind unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Landstromanschlüsse darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

(5) Der Kunde hat vor Nutzung der Landstromanschlüsse mit den Bestimmungen des Herstellers des Schiffes vertraut zu machen. Diese geben Aufschluss über Vorgehensweisen beim Laden sowie deren Kompatibilität mit den Landstromanschlüssen. Die SWK weist darauf hin, dass ein regelmäßiges Überlasten der Batterie mit zu viel Ladeleistung oder unpassender Ladekonfiguration, die Lebensdauer der Batterien garantierelevant verkürzen kann, sofern das Batteriemanagementsystem solche Vorgänge nicht verhindert.

#### **§ 5 Mängel**

(1) Mängel der erbrachten Lieferungen und Leistungen, die bei ordnungsgemäßer Mängeluntersuchung erkennbar sind (offenkundige Mängel), sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, nicht offenkundige Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu reklamieren.

(2) Mängelrügen begründen kein Zurückbehaltungsrecht und berühren die Verpflichtung zum Ausgleich der Abrechnung nicht, soweit nicht bei Fälligkeit der Abrechnung etwaige Mängel unbestritten oder gegenüber der SWK rechtskräftig festgestellt sind.

#### **§ 6 Haftung**

(1) Der Kunde haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Ladekarte durch Dritte an den Landstromanschlüssen verursacht werden. Etwaige Rechte der SWK oder des Kunden

gegenüber demjenigen, der die Ladekarte unbefugt oder missbräuchlich verwendet, bleiben unberührt.

(2) Die Haftung der SWK ist außer in Fällen der (i) schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) der schuldhaften Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (d. h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) und (iii) des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Unter denselben Voraussetzungen ist die eigene Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitenden der SWK gegenüber dem Kunden ausgeschlossen. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist der Umfang der Haftung der SWK und ihrer Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die SWK haftet nicht für solche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die dadurch entstehen, dass die Landstromladesäule entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise vom Kunden benutzt wird.

(4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(5) Die SWK haftet nicht für die Verfügbarkeit eines Landstromanschlusses. Insbesondere haftet die SWK nicht bei Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung.

(6) Sofern der Kunde für die Nutzung der Landstromanschlüsse zur Versorgung mit Elektrizität auf öffentlich verfügbare Kommunikationsinfrastruktur, Netzwerke, Internet, o.Ä. angewiesen ist, steht die SKW nicht dafür ein, dass diese jederzeit fehler- und unterbrechungsfrei zur Verfügung steht und haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen, Fehlern oder Mängeln dieser entstehen.

(7) Für den Verlust von Daten haftet die SWK nur nach Maßgabe der vorstehenden Haftungsbeschränkungen und soweit der Verlust auch durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden nicht vermeidbar war.

(8) Sofern die SWK Informationen zu den Standorten der Ladesäulen (Adresse) und deren aktuelle Verfügbarkeit über eine Webseite, das Portal der SWK oder eine App anbietet, erfolgt die Bereitstellung dieser Daten ausschließlich zu Informationszwecken und ist unverbindlich.

#### **§ 7 Datenschutzrecht**

(1) Gerne kommt die SWK ihrer gesetzlichen Informationspflicht hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 13, 14 DSGVO nach. Dieser Datenschutzhinweis kann unter: <https://www.stadtwerke-koblenz.de/datenschutz/landstromanlagen> abgerufen werden. Auf Wunsch stellt die SWK dem Kunden diesen auch gerne in schriftlicher Form unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde wird seine Mitarbeiter, von denen personenbezogene Daten seitens der SWK verarbeitet werden, insbesondere

die Karteninhaber und Schiffsführer, unverzüglich darauf hinweisen, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden Daten von der SWK verarbeitet werden, dass sich nähere Informationen zur Datenverarbeitung in dem vorliegenden Datenschutzhinweisen der SWK befinden und wird den vorliegenden Datenschutzhinweis seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellen.

(2) Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass die Weitergabe der personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter, insbesondere der Karteninhaber und Schiffsführer, an die SKW und die anschließende Verarbeitung dieser Daten durch die SWK nach Maßgabe dieses Vertrages auf einer wirksamen Rechtsgrundlage beruht. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, gegebenenfalls nötige Einwilligungen der Betroffenen einzuholen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, die SWK unverzüglich zu informieren, wenn ein Betroffener seiner Datenverarbeitung widerspricht oder seine Einwilligung in die Datenverarbeitung widerruft.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der SWK findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

(2) Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist Koblenz.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Koblenz, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Im Übrigen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

(4) Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.

(5) Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in den AVB eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AVB nicht berührt werden.

(6) Die jeweils aktuellen AVB sind unter [www.stadtwerke-koblenz.de/rheinhafen-rheinanschlussbahn/landstromanlagen/](http://www.stadtwerke-koblenz.de/rheinhafen-rheinanschlussbahn/landstromanlagen/) einsehbar und herunterzuladen.